

Empfehlungen der Sozialstaatskommission

– Kurzdarstellung und Einordnung –

Dr. Irene Becker (Empirische Verteilungsforschung, Riedstadt)

Input zum Hot Topic
„Sozialstaat neu justieren? Zum Bericht der Sozialstaatskommission“
von DIFIS am 04.02.2026

1. Zusammensetzung und Auftrag der Kommission

Zusammensetzung: Ebene der Exekutive → politisches Gremium

- Beteiligung von 9 **Bundesministerien**: neben dem BMAS (Leitung)
 - Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ)
 - Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS)
 - Bundesfinanzministerium (BMF)
 - Bundesgesundheitsministerium (BMG)
 - Bundesministerium des Innern (BMI)
 - Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)
 - Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)
 - Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)
- Bundeskanzleramt: kann an allen Sitzungen der Kommission teilnehmen
- **Länder** (5): vertreten durch Bayern, HH, NRW, Sachsen und Niedersachsen
- **Kommunen**: vertreten durch Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund

1. Zusammensetzung und Auftrag der Kommission

Einbindung **weiterer Akteure und Akteurinnen**

- Mitglieder der **Koalitionsfraktionen** konnten Impulse einbringen
- **Stakeholder** mit Vorschlägen: Sozialverbände, Sozialpartner, Wirtschaftsverbände → 2 Veranstaltungen 09/2025
- **Expertinnen und Experten** aus Wissenschaft und Praxis (insbesondere Mitarbeitende der Sozialverwaltung) → 6 Fachgespräche
- Beteiligung von 34 Verbänden/Sozialpartnern/Trägern
- Einreichung von insgesamt 26 schriftlichen Stellungnahmen

Weites Spektrum der Beteiligten,

- **Ergebnis gemeinsamer Empfehlungen** von Bund, Ländern und Kommunen
→ starke Verbindlichkeit für Politik und gute Umsetzungschancen;
- **schmales Zeitfenster** (5 Monate: 09/2025 bis 01/2026)
→ hohe Intensität, großes Tempo der **Kommissionsarbeit** – Respekt!

1. Zusammensetzung und Auftrag der Kommission

Auftrag: Die Kommission zur Sozialstaatsreform soll

- ... Vorschläge für einen modernen Sozialstaat im Sinne der Bürgerinnen und Bürger erarbeiten;
- ... Empfehlungen für Maßnahmen zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Sozialstaats erarbeiten (Rechtsvereinfachung, Beschleunigung des Vollzugs und Verfahrensvereinfachungen, Verbesserung der Transparenz, Zusammenlegung von Sozialleistungen, Verbesserung von Erwerbsanreizen, Digitalisierung und Modernisierung der Sozialverwaltung);
- das soziale Schutzniveau soll bewahrt bleiben.

Fokussierung: steuerfinanzierte Leistungen, insbesondere Wohngeld (Wog), Kinderzuschlag (Kiz), Grundsicherung und Sozialhilfe (SGB II und XII)

- ermöglicht **schnelle Umsetzung** dringlicher Maßnahmen;
- allerdings: **Sozialstaat ist mehr – weitere Handlungsfelder;**
- „Modernisierung“ – **Anpassung an neue Herausforderungen**, z. B. infolge Klimakrise bei Wohnbedarf (Wechselwirkungen zwischen Kaltmiete und Heizkosten).

2. Themenfelder im Bericht

- I. Neusystematisierung von Sozialleistungen → 3 weitreichende Empfehlungen
- II. Verbesserung von Erwerbsanreizen → 2 Empfehlungen
- III. Rechtsvereinfachung → 12 Empfehlungen
- IV. Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung → 9 Empfehlungen

2. Themenfelder im Bericht

- I. Neusystematisierung von Sozialleistungen → 3 weitreichende Empfehlungen, Spezifizierungen offen
- II. Verbesserung von Erwerbsanreizen → 2 Empfehlungen
- III. Rechtsvereinfachung → 12 Empfehlungen
- IV. Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung (9 Empfehlungen)**
 - Voraussetzung für Zielerreichung bei den anderen Themenfeldern
 - durchweg **zielführend** unter Berücksichtigung vorliegender Konzepte;
 - betreffen sowohl die Beziehungen zwischen Behörden („Government-as-a-Platform“-Ansatz) als auch Kontakte zwischen Behörden und Bürger*innen (One-Stop-Shop);
 - wegen Vielfältigkeit und weit verzweigter Aufgaben ist Vorschlag eines **Expertengremiums „Digitalisierung der Sozialverwaltung“** sinnvoll ebenso wie Praxischecks und Erprobungen.

3. Schwerpunkte der Empfehlungen und Einordnung

I. Strukturreform: Neusystematisierung von Sozialleistungen

1. Schaffung eines neuen einheitlichen Sozialleistungssystems
2. Etablierung einer möglichst einheitlichen Verwaltung für das neue Sozialleistungssystem
 - Digitalisierungspotenzial und
 - weniger Wege für Anspruchsberechtigte.
3. Einrichtung von gebündelten Erstanlaufstellen für möglichst alle Sozialleistungen → bürgerfreundliche Maßnahme!

3. Schwerpunkte der Empfehlungen und Einordnung

Maßgaben zur Strukturreform

- Deckung der individuellen Bedarfe zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums in jedem Fall;
 - Kiz (gut 500 Tsd. Empfangende, 1,33 Mio. Kinder) und Wog (ca. 1,2 Mio. Haushalte) gehen im neuen System auf unter dem Dach
 - der Jobcenter bzw. der zugelassenen kommunalen Träger für Erwerbsfähige,
 - der Kommunen für nicht erwerbsfähige Personen;
 - möglichst einheitliche Grundsätze bei Bedarfsermittlung;
 - Entwicklung eines digitaltauglichen, möglichst einheitlichen (modularen) Einkommensbegriffs.
-
- **Richtung der Maßgaben problemgerecht, entspricht Anregungen aus Fachwelt;**
 - **allerdings Probleme/Risiken/Unwägbarkeiten** wegen vieler offener Fragen.

3. Schwerpunkte der Empfehlungen und Einordnung

Probleme/Risiken:

- Ersatz des **Begriffs** der Grundsicherung durch den der **Existenzsicherung** bzw. existenzsichernde Leistungen
 - impliziert unterschwellig Nähe zum so genannten physischen Existenzminimum, drängt Teilhabeaspekte in den Hintergrund;
 - suggeriert, dass das aktuelle Niveau tatsächlich ausreichend sei – obwohl dies äußerst strittig ist, z. B. auch aus Sicht der Sachverständigenkommission zum 10. Familienbericht;
- daneben neuer Begriff der **Existenzunterstützung** für bisherige Wog- und Kiz-Beziehende,
 - Berechnung des kombinierten Transfers aber unklar;
 - **ob** und inwieweit es **Verlierer** geben wird, hängt davon ab, wie die offenen Punkte spezifiziert werden, z. B. in welche Richtung eine Vereinheitlichung erfolgt;

3. Schwerpunkte der Empfehlungen und Einordnung

- Nebeneinander von Existenzsicherung und Existenzunterstützung – die Binnendifferenzierung wirft viele strittige Fragen auf, insbesondere
 - wie Wohnbedarfe einheitlich definiert werden sollen,
 - wie der Übergang von Existenzsicherung zu Existenzunterstützung (Zuschussprinzip beim Wog) gestaltet werden soll;
 - ohne deutliche Personalaufstockung Überforderung der JC?
 - werden Ansprüche auf Förderung und/oder Regelungen zu „Mitwirkungspflichten“ und Sanktionierungen laut SGB II auf den Bereich der Existenzunterstützung ausgeweitet?;
- Inkonsistenz: Leitlinien im Auftrag/Bericht: keine deutliche Erhöhung der Zahl der Leistungsbeziehenden/der Ausgaben, aber Vereinfachung und Digitalisierung sollte **Nicht-Inanspruchnahme** (derzeit 30% bis 70%) **reduzieren** → höhere fiskalische Aufwendungen.

3. Schwerpunkte der Empfehlungen und Einordnung

II. Verbesserung von Erwerbsanreizen (Minijobs bleiben unangetastet)

4. Verringerung von Transferenzugsraten (TER) mit steigendem Erwerbseinkommen → Umkehr des bisherigen Prinzips, sinnvoll?

	aktuell	Komm.-Empfehlung
Pauschalbetrag, TER = 0%	100 €	50 €
	TER aktuell	TER-Komm.-Empfehlung
1. Stufe	80% (bis 1.000 €)	80% bis 90% (bis 603 €)
2. Stufe	90% (1.000 bis 1200 €)	70% bis 80% (ab 604 €)

- Vermeidung kumulierter TER von 100% – sachgerecht, aber auch hinreichend?
- Anrechnung von Kindesunterhalt nicht thematisiert (bei Kiz 45%, bei Grundsicherung 100%) → Erwerbsanreiz Barunterhaltspflichtige?

3. Schwerpunkte der Empfehlungen und Einordnung

III. **Rechtsvereinfachung** (12 Empfehlungen, weitestgehend sinnvoll und zweckmäßig für Digitalisierungsvorhaben)

- **Vereinheitlichung** von Einkommens- und weiteren Rechtsbegriffen
- **Pauschalierung** von speziellen Leistungen in der Existenzsicherung (hinsichtlich Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasserversorgung (§ 21 Abs. 7 SGB II: 2,3% bis 0,8% der RBS) kritisch);
- Ersatz der Belegvorlagepflicht durch **Belegvorhaltepflicht**,
 - auch bei BuT: Auszahlung des Teilhabebetrags bei Bedarfsanmeldung
 - stichprobenartige Prüfungen und Plausibilitätschecks;
- Ausweitung der Geltung von **Bagatellgrenzen** für Rückforderungen und Erstattungen;
- **antraglose Kindergeldauszahlung** unmittelbar nach Geburt;
- **Zentralisierung** des Verwaltungsvollzugs bei Elterngeld und Unterhaltsrückgriff;
- kein Parallelbezug von Unterhaltsvorschuss und existenzsichernden Leistungen – aber: Ausweis im Bewilligungsbescheid m. E. notwendig;

3. Schwerpunkte der Empfehlungen und Einordnung

- Sofortzuschlag für Kinder/Jugendliche/junge Erwachsene (25 €) soll in neuen Regelbedarfsstufen (RBS) (Basis: EVS 2023) „aufgehen“ – das wäre eine Leistungskürzung; denn:
 - Sofortzuschlag wurde als Übergangslösung bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung (KiGS) konzipiert,
 - KiGS sollte auf einem neuen Berechnungsverfahren basieren, das die Bedarfe von Kindern umfassender berücksichtigt;
 - der Neuermittlung der RBS liegt aktuell aber kein entsprechend angepasstes Verfahren zugrunde, die RBS der Kinder/Jugendlichen werden wie bisher knapp berechnet → Streichung des Sofortzuschlags entspräche der Rücknahme eines vormaligen Transfers und damit einer Schlechterstellung.

4. Schlussbemerkungen

(1) Zeitplan (Perspektiven zur Umsetzung) ambitioniert, angesichts der vielfältigen offenen Punkte mit großem Diskussionsbedarf einzuhalten?

Handlungsfelder I und II (neues Sozialleistungssystem, Erwerbsanreize):	
bis Mitte 2026 (!!!)	Erarbeitung eines Konzepts durch zuständige Ressorts unter Beteiligung von Ländern und Kommunen
bis Ende 2027	Vorbereitung bis Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens
Handlungsfelder III und VI (Rechtsvereinfachung, Digitalisierung):	
„schnell umsetzbare“ Maßnahmen: bis Mitte 2027	sofortige Erarbeitung von Gesetzentwürfen und Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens
bis Jahresende 2027	Empfehlungen zum Elterngeld und Unterhaltsrückgriff
bis Jahresende 2027	Abschluss der Arbeit eines Expertengremiums „Digitalisierung der Sozialverwaltung“, Vorlage einer Roadmap bis Mitte 2026
Zeitraum unbestimmt: schrittweise Umsetzung	... von Gesetzgebungsverfahren und weiteren Maßnahmen zur zur weitergehenden Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung (Handlungsfeld IV); enge Abstimmung der Arbeiten zum Gesetzgebungsverfahren Neusystematisierung von Sozialleistungen mit den Maßnahmen zur Digitalisierung

→ Gründlichkeit sollte vor Schnelligkeit rangieren!

4. Schlussbemerkungen

(2) Zur Akzeptanz von Personen mit Bezug von Grundsicherungs- bzw. Existenzsicherungsleistungen

- Grundsätzlich ist positiver Effekt der Zusammenlegung von Leistungen möglich. Denn:
Sonderregelungen für Teilgruppen, um diese vor dem Grundsicherungsbezug zu „bewahren“ (Kiz, Grundrente), erhöhen die Gefahr von Stigmatisierung der verbleibenden Gruppen im Grundsicherungsbezug.
- **Aber:** Es könnte das Gegenteil eintreten – vormals Wog-/Kiz-Beziehende müssten fortan zum Jobcenter mit der Folge von vermehrten Stigmatisierungen bzw. Ängsten der Betroffenen.
 - Sind Jobcenter (JC) die richtige Adresse für Erwerbstätige mit bisherigem Wog- und/oder Kiz-Anspruch?
 - Respektvoller, vorurteilsfreier Umgangston gegenüber Anspruchsberechtigten ist notwendig.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!